

31. Januar 2024

Stellungnahme des BDKV e.V. zur Forderung nach Basishonoraren

Ohne Berücksichtigung der wirtschaftlichen Perspektive ist die kulturelle Vielfalt in Deutschland in Gefahr - mit weitreichenden Folgen!

Die Kultusministerkonferenz, eine Arbeitsgruppe des Deutschen Musikrats, ver.di oder auch der Deutsche Kulturrat führen mit vielen Akteur:innen innerhalb und außerhalb der Musik- und Kulturszene einen als revolutionär bezeichneten Diskurs um die Einführung von Basishonoraren für freischaffende Künstler:innen. Insgesamt begrüßen wir das Vorhaben, die Arbeitsbedingungen von selbstständigen Künstler:innen zu verbessern und schließen uns der Forderung nach fairer Entlohnung grundsätzlich an.

Für die Konzert- und Veranstaltungswirtschaft inklusive der öffentlichen Veranstaltenden wird die aktuelle Debatte um Basishonorare derzeit jedoch zu kurzfristig geführt, indem sie die (privat-)wirtschaftlichen Wertschöpfungsprozesse ebenso wenig in den Blick nimmt wie die Folgen für die Gesamtheit der Veranstaltungsbranche, für die Vielfalt der Kultur oder die gesellschaftlichen Auswirkungen.

Aus einem in guter Absicht geführten Vorhaben kann deshalb ein folgenschwerer Schaden für Kultur und Gesellschaft werden – diese Revolution fräße ihre Kinder!

Als Bundesverband der privatwirtschaftlichen Konzert- und Veranstaltungswirtschaft möchten wir uns in den Diskurs einbringen. Denn auch wenn das Vorhaben derzeit im Schwerpunkt auf den Bereich der öffentlich geförderten Kulturinstitutionen zielt, ist doch gleichzeitig die gesamte Veranstaltungswirtschaft von der Einführung einer Mindesthonoraruntergrenze unmittelbar oder mittelbar betroffen.

Vom kleinen Clubkonzert mit einer Handvoll Gästen bis zur großen Arena-Show mit tausenden Besucher:innen: Unsere Konzertbranche leistet mit über 300.000 Veranstaltungen pro Jahr einen großen Beitrag zur kulturellen Vielfalt in Deutschland. Sie schafft damit - zusätzlich zur Leistung der Öffentlichen Hand - Bühnen und Grundlagen für künstlerische Existenzen wie auch gesellschaftliche Teilhabe und demokratische Werte. Damit das so bleibt, müssen die Überlegungen um die Einführung der Mindesthonorargrenzen zwingend mit der haushalterischen Realität der Öffentlichen Hand und den ökonomischen Realitäten der Konzertbranche abgestimmt werden.

Denn auch wenn ähnliche Modelle in manchen Segmenten der Kultur- und Kreativwirtschaft bereits praktiziert werden, sind diese nicht einschränkungslos auf die Veranstaltungsbranche übertragbar. Zum Beispiel treffen die Basishonorare im Architekturbereich bei 8 bis 15 Prozent der Gesamtkosten auf viel höhere Projektvolumina. Oder die diskutierten Normverträge und Honorare für Lektorat und Übersetzung setzen im Verlagswesen auf eine skalierbare Wertschöpfungslogik, die nicht auf einmalig stattfindende Kulturveranstaltungen übertragbar ist.

1. Die wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Folgen

Die Einführung von Basishonoraren betrifft auch die privatwirtschaftliche Veranstaltungsbranche, weil sie zusammen mit öffentlichen Trägern veranstaltet, untergeordnet öffentliche Zuwendungen bekommt (z.B. Club- oder Programm-Prämien) oder weil eine Mindesthonorarfestsetzung laut Dt. Kulturrat und der Staatsministerin für Kultur und Medien im zweiten Schritt auch auf die Kulturwirtschaft ausgedehnt werden soll.

Die Konsequenzen einer solchen Einführung wären weitreichend gefährlich:

1.1 Auf wirtschaftlicher Ebene: Anders als im öffentlich geförderten Kulturbereich finanzieren sich die Veranstaltungen unseres privatwirtschaftlichen Branchensegments hauptsächlich über den Verkauf von Konzertkarten. Während die Produktionskosten wegen Inflation, Fachkräftemangel und Energiekrise zuletzt um ca. 40% gestiegen sind, ist das Publikum nicht bereit, ebensolche Kostensteigerungen zu tragen. In Folge ist die Rentabilität gerade kleiner und mittlerer Veranstaltungen zulasten der Veranstaltenden, die das jeweilige wirtschaftliche Gesamtrisiko tragen, gesunken. Die meisten Konzerte unter einer Publikumskapazität von 800 - 1.000 sind aus sich heraus derzeit nicht mehr rentabel. Ein pauschales Mindesthonorar würde sich gerade dort überproportional hoch auf den Ticketpreis auswirken und die Situation verschärfen.

Ein repräsentatives Beispiel aus einer Spielstätte mit einer Kapazität von 500 Personen:

- 3.590 EUR Kosten der Spielstätte (PA, Licht und Ton, Security, Catering, Produktionsteam, Reinigung, Energie, Werbung, GEMA)
- 5.980 EUR weitere Kosten auf Seiten des Veranstalters (Übernachtung und Transporte, Tourleitung, lokale Werbung, Gemeinkosten, Ticketing, KSK)

Bei einem Ticketpreis von 25 EUR verbleibt **bei Vollausslastung** eine Gesamteinnahme von 11.625 EUR (nach Abzug 7% MwSt) und nach Abzug der Kosten von 9.570 EUR ein Überschuss von 2.055 EUR, von dem sowohl das Veranstaltungsunternehmen als auch die Band bezahlt werden müssen.

Das geforderte Mindesthonorar (675 EUR) für eine fünfköpfige Band würde sich auf 3.375 EUR belaufen und ohne dass der Veranstalter selbst am Konzert verdient, wäre selbst dieses ausverkaufte Konzert mit 1.320 EUR defizitär.

Tatsächlich liegt die **durchschnittliche Auslastung bei Club-Konzerten bei 60%** und in dem gerechneten Beispiel (ca. 7.000 Gesamteinnahme) bliebe der Veranstalter selbst bei steigenden Preisen und ohne Berücksichtigung von Honoraren auf seinen Kosten sitzen.

Ähnlich ist es bei Vorbands, kleinen Festival-Acts oder begleitender Musik am Rande anderer Veranstaltungen – mit diesen erzielen die Veranstaltenden keine kostendeckenden (Mehr-) Einnahmen und wägen die auflaufenden (Mehr-) Kosten daher ab.

Sind Konzerte zunehmend nicht wirtschaftlich darstellbar, werden sie von den Unternehmern nicht mehr veranstaltet werden. Das würde besonders kleine und unbekanntere Acts treffen, die keine Vollausslastung versprechen und ein finanzielles Risiko für Veranstalter darstellen.

Ein Mindesthonorar muss deshalb an den Überschüssen eines Konzerts bemessen sein und die berechtigten Einnahmeerwartungen aller Beteiligten berücksichtigen. Außer die Öffentliche Hand würde dieses Delta nach dem Vorbild des in Dänemark bestehenden Modell ausgleichen.

1.2 Auf kultureller Ebene: Insbesondere die kleinen Bühnen in Clubs und auf Festivals, die Vorband-Auftritte und Zusatz-Acts sind Keimzelle und Sprungbrett für den künstlerischen Nachwuchs. Hier werden neue Stile erprobt, hier erobern sich neue Bands ihr Publikum und bilden den Humus freier, kultureller Vielfalt. Für eine lebendige und diverse Musiklandschaft muss diese Vielfalt unbedingt geschützt werden. Denn abgesehen von der reinen Menge und Vielseitigkeit der Konzertlandschaft entsteht neue Kunst in der Regel aus sich heraus, bevor sie durch die öffentlichen Institutionen bewertet und weiter gefördert wird. Zudem geht die Kunst gerade im popkulturellen Bereich nicht zwangsläufig von „ausgebildeten“ Künstler:innen aus. Die vorliegenden Regelungsvorschläge zu Mindesthonoraren diskriminieren hier den Großteil der Künstler:innen und schränken kulturelle Vielfalt ein.

Auch die öffentliche Kultur gerät bei pauschalen Mindesthonoraren unter Druck und schränkt in der Zwangslage von Kostensteigerungen das Kulturangebot ein, wenn die Kulturretats nicht gleichzeitig angehoben werden. Stellenstreichungen und Kürzungen würden im Schwerpunkt gerade dort passieren, wo Etats vergleichsweise flexibel sind und die Öffentliche Hand nicht mit eigenen Kulturinstitutionen gebunden ist: in der Freien Szene, in der allgemeinen Kulturförderung und beim Nachwuchs.

An dieser Stelle würden also gerade diejenigen getroffen werden, die durch Mindesthonorare eigentlich abgesichert werden sollen.

1.3 Auf gesellschaftlicher Ebene: Ein Verlust musikkultureller Vielfalt in Deutschland bedeutet gleichzeitig ein Verlust kultureller Teilhabe. Konzertveranstaltungen schaffen nicht nur Euphorie, Inspiration und leuchtende Augen im Publikum, sondern auch einen demokratisch und gesellschaftlich essenziellen Raum für Begegnung und Austausch.

Für uns steht gerade heute und nach den Corona-Erfahrungen außer Frage, dass die Gemeinschaft und Identität schaffenden Momente der Kultur einer Spaltung der Gesellschaft entgegenwirken und es unabdingbar ist, diese Räume zu bewahren. Es müssen günstige und niedrigschwellige Kulturangebote gemacht werden, die auch in ihrer Vielfalt unserer diversen Gesellschaft entsprechen. Steigende Kosten, die Ausrichtung der Förderung auf „ausgebildete“ Künstler:innen und die oben angesprochene Gefährdung der Freien Szene und Kulturwirtschaft würden eher eine Elitisierung und Konzentration des kulturellen Lebens bewirken.

2. Offene Fragen an das Modell

Die bisher vorliegenden Formulierungen des Mindest-Honorar-Modells müssen präzisiert werden. Folgende Fragen drängen sich auf:

- Das vorliegende Modell geht von einem Einkommensziel in Höhe der TVÖD-Tarifgruppe 11 aus, also einem Einkommen im oberen Bereich der öffentlichen Einkommensgruppen. Das ist jedoch erstens nicht der Gedanke von Mindesthonoraren sondern ausdrücklich der eines mittleren Einkommens. Zweitens impliziert diese Berechnung, dass Honorare für Live-Auftritte die einzige Einnahmequelle von Musiker:innen sind, was nicht der Realität entspricht. Bei einer Berechnung eines Mindest-Einkommensziels sind weitere typische Einnahmequellen zu berücksichtigen. Zur Neuberechnung der Mindesthonorarsätze könnte als Vergleichsmaßstab der Blick nach Dänemark gehen und vor dem Hintergrund der Bruttodurchschnittseinkommen läge der Mindesthonorarsatz dann bei 230 EUR.
- Wann und für welche Leistungen genau müssen Basishonorare von wem gezahlt werden? Beispiel: Ist ein privater Veranstalter in geförderter Spielstätte verpflichtet? Ist ein Club verpflichtet, der eine Programmförderung oder -prämie erhalten hat?
- Wer gilt als „ausgebildete Künstler:innen“? Die Voraussetzung eines Hochschulabschlusses ist kein Kriterium für werthaltiges, künstlerisches Schaffen und darf deshalb auch nicht das Kriterium für faire Entlohnung sein. Ein solches elitäres Kulturverständnis wäre überholt und würde den Großteil der Musikschaaffenden diskriminieren.
- Inwieweit berücksichtigt die Forderung nach Basishonoraren die regionalen Unterschiede der Produktionsbedingungen von Konzertveranstaltungen oder regionale Einkommensunterschiede?
- Wenn Künstler:innen Mindesthonorare erhielten: Was ist mit den anderen an einer Konzertveranstaltung beteiligten Gewerke(n) (z.B. Sicherheit, Awareness, Service, Veranstalter)? Konzertveranstaltungen sind Teamsache, hier sitzen alle im gleichen Boot!
- Um die Förderung von Nachwuchstalenten nicht zu blockieren, muss definiert werden, ab welcher „Größe“ der Acts eine Pflicht zur Zahlung von Basishonoraren fällig wird. Kleine Acts wie Vorbands oder Support Acts sollten von Basishonoraren ausgenommen sein.
- Ist die Selbstverpflichtung der Öffentlichen Hand zu Mindesthonoraren auch die Verpflichtung zur entsprechenden Anhebung der Kulturhaushalte verbunden? Diese Forderung steht im Raum, aber weder die vorliegenden Formulierungen noch die Erklärungen der Bundesländer gehen darauf ein.

3. Forderungen und Anpassungsbedarfe

Zusammengefasst sind folgende Anpassungen vorzunehmen, damit die Mindesthonorare ihren Sinn nicht konterkarieren und die Kulturlandschaft nachhaltig beschädigen:

1. **Mehr Flexibilität:** Mindesthonorare müssen der Heterogenität der Kulturbranche entsprechen und dürfen nicht an den jeweiligen Bedingungen vor Ort vorbeigehen. Wir fordern ein flexibleres Modell im fairen Ausgleich zwischen Künstler:innen, Veranstalter:innen und den anderen am Kulturbetrieb Beteiligten, welches die Produktions- und Ertragsbedingungen berücksichtigt.
2. **Alternative Bemessungsgrundlage:** Die Festsetzung von Mindesthonoraren muss weitere Kriterien in den Blick nehmen wie Größe und Umsatz der Veranstaltung, der Spielstätte, des Publikums. Im Sinne von Clubkonzerten, Kneipenkonzerten und Bar-DJs, kleinen Spielstätten oder Vorbands bedarf es einer Mindestgröße und eines Mindestumsatzes, bevor Mindesthonorare fällig werden und danach folgend eine stufenweise Anhebung je nach Größe und Umsatz.
3. **Anteilige Mindesthonorarzahlungen:** Mindesthonorare müssen sich im Verhältnis zum Förderanteil einer Institution verhalten. Teilgeförderte oder projektgeförderte Institutionen, Veranstaltungsunternehmen und Kulturorte dürfen nicht im selben Maße zur Zahlung von Basishonoraren verpflichtet werden wie strukturgeförderte Staatsbetriebe.
4. **Förderprogramm für lokales Nachwuchsrepertoire:** entsprechend dem dänischen Vorbild sollte der Gedanke von Mindesthonoraren durch eine öffentliche Übernahme der Honorare lokaler Nachwuchskünstler:innen ermöglicht werden.

Der Bundesfachausschuß Musikwirtschaft des Deutschen Musikrats (DMR) hat sich dieser Stellungnahme angeschlossen und hat inhaltlich zu ihr beigetragen.

Das gemeinsame Ziel des Bundesfachausschusses, des BDKV e.V. und der LiveMusikKommission e.V. (LiveKomm) ist ein DMR-interner Dialog der verschiedenen im DMR organisierten Interessenträger zur Klärung der oben angeführten Fragen und die Erarbeitung einer gemeinsamen Position für faire Honorare. Hierzu ist ein Auftakttermin bereits anberaumt.